

Rechte sowie das System ihrer Durchsetzung durch das jeweilige gesellschaftliche System, durch nationale und kulturelle Besonderheiten bedingt. Sozialistische Grundrechte werden deshalb auch nicht an universellen internationalen Konventionen, sondern an den Gesetzmäßigkeiten des Aufbaues des Sozialismus gemessen.

Es gibt kein Land, das die beiden Menschenrechtskonventionen einfach im Wege der Ratifikation in unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht umgesetzt hätte. Alle realisieren die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Konventionen durch spezielle Normen und Maßnahmen des Landesrechts. In einigen wenigen Ländern (z. B. in der BRD und in Finnland) ist lediglich die Konvention über zivile und politische Rechte zu unmittelbar anwendbarem Recht erklärt worden. Gerade von diesen Staaten wird aber nachdrücklich bestritten, daß die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte irgendwelche Rechte für den einzelnen begründet. Damit wird aber der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Konventionen mit Hilfe der durch das Privateigentum bedingten ökonomischen Ungleichheit faktisch unterlaufen.

Ganz offensichtlich sind die beiden Menschenrechtskonventionen nicht als Eingriff in das jeweilige gesellschaftliche System der Staaten konzipiert — das schlosse ihre universelle Anwendbarkeit aus. Vielmehr lassen die Konventionen bewußt breiten Spielraum zur inhaltlichen Ausfüllung durch das Landesrecht. Auch diese Konventionen gliedern daher die in ihnen definierten Rechte nicht aus dem Hoheitsbereich der Staaten aus. Im Gegenteil: anerkennend, daß die in den Konventionen verkündeten Rechte nur durch die einzelnen Staaten in ihrem Hoheitsbereich gewährleistet werden können, haben die Staaten mit diesen Konventionen bestimmte Formen der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vereinbart.

Zusammenarbeit der Staaten bei der Förderung der Menschenrechte und Maßnahmen gegen friedensgefährdende Menschenrechtsverletzungen

Die umfangreiche Normierung von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Gewährleistung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen dient der Organisierung der Zusammenarbeit der Staaten bei der Förderung der Menschenrechte und nicht der Ausgliederung von Menschenrechten aus dem Verantwortungsbereich der Staaten. Naturgemäß können sich solche Verpflichtungen immer nur auf die jeweiligen Mitgliedstaaten der Verträge erstrecken. Deshalb ist die Wirksamkeit solcher Verträge sehr begrenzt, wenn so große und wichtige Staaten wie z. B. die USA an den Menschenrechtskonventionen und den Konventionen gegen den Rassismus nicht teilnehmen, d. h. selbst keinerlei Verpflichtungen übernehmen, sich aber dessen ungeachtet zum Richter über die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch die Teilnehmer des Vertrages aufwerfen.

Andererseits hört die die Zusammenarbeit organisierende Wirkung solcher Verträge auf, wo Staaten die Zielsetzung der Verträge, die in den Prinzipien der UN-Charta vorgegeben ist, in solchem Umfang und so systematisch verletzen wie die Apartheidregimes im südlichen Afrika oder Israel gegenüber den arabischen Völkern. Hier wird die Verletzung der Menschenrechte zu einer Gefährdung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der Staaten. Hier handelt es sich nicht mehr um die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, sondern um eine Form der Verletzung grundlegender Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts und als solche kann sie zum möglichen Gegenstand internationaler Maßnahmen der Vereinten Nationen werden, die darauf gerichtet sind, Bedingungen für friedliche und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu gewährleisten. Solche Aktionen haben nichts mit den Versuchen

imperialistischer Mächte gemein, die bürgerlichen Freiheitsrechte als völkerrechtlichen Legitimitätsmaßstab auszugeben und damit das Recht der Völker zur Beseitigung der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse aus dem Selbstbestimmungsrecht auszuschließen und imperialistische Interventionen unter dem Vorwand des Schutzes der Menschenrechte — sei es zum Sturz oder zur „Destabilisierung“ demokratischer Regierungen, sei es zur Stabilisierung von Marionettenregimes — zu rechtfertigen.

Zusammenfassend kann man sagen: Es besteht ein prinzipieller Gegensatz zwischen der Menschenrechtskonzeption der UNO, die auf Förderung der Achtung der Menschenrechte als eines wichtigen Elements der friedlichen Zusammenarbeit souveräner Staaten zum Zwecke der Gewährleistung und Festigung des Friedens gerichtet ist, und einer Menschenrechtskonzeption, die sich international gibt, aber als moralische Aufrüstung und Kriegsvorbereitung gegen jene dient, die sich nicht dem Diktat des bürgerlichen Eigentums unterordnen.

(Geringfügig gekürzte Fassung eines Diskussionsbeitrags, den Prof. Graefrath auf der Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Akademie der Wissenschaften der DDR am 29. und 30. Juni gehalten hat.)

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Gegen Rassismus, Apartheid und Kolonialismus
(Dokumente der DDR 1949-1977)

703 Seiten; *EVP (DDR): 24 M*

Auf Beschluß der UNO ist der Zeitraum von 1973 bis 1983 zur Internationalen Kampfdekade gegen Rassismus und Rassen-diskriminierung erklärt worden. Diesem Anlaß ist der vorliegende Dokumentenband gewidmet, als dessen Herausgeber das Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR sowie das DDR-Komitee für die Kampfdekade gegen Rassismus und Rassen-diskriminierung verantwortlich zeichnen. Zugleich ist der Band ein Beitrag der DDR zur Unterstützung des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres 1978.

Das Buch enthält — nach einer Einführung von Dr. Alfred Babing - Erklärungen, Reden und Stellungnahmen, die von Repräsentanten der DDR vom 7. Oktober 1949 bis zum 22. August 1977 zum Kampf gegen Rassismus, Apartheid und Kolonialismus abgegeben wurden. Sie konzentrieren sich im wesentlichen auf folgende Schwerpunkte:

1. die grundsätzliche Position der DDR zu dieser Frage;
2. die eigenen Erfahrungen, die unser Volk bei der erfolgreichen Überwindung der imperialistischen Rassenpolitik sammeln konnte;
3. die unerschütterliche Solidarität der DDR mit den gegen Rassismus und Apartheid kämpfenden Völkern;
4. die Entlarvung der imperialistischen Bundesgenossen der Rassisten, die deren menschenfeindliche und völkerrechtswidrige Politik unterstützen.

Die Dokumente belegen, daß die DDR in der konsequenten Ausmerzung des Rassismus, dieser spezifischen Form der imperialistischen Ausbeutungs- und Unterdrückungs-ideologie und -politik, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die uneingeschränkte Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, ihrer Freiheit und Unabhängigkeit sieht. Die DDR gehört zu jenen Staaten, die alle gegen Völkermord, Apartheid und Rassendiskriminierung gerichteten bedeutsamen Konventionen der UNO und der UNESCO ratifiziert haben. Sie lehnt jegliche Beziehungen zu den Rassistenregimes ab und betrachtet die nationalen Befreiungsbewegungen als die legitimen Vertreter der Völker. Solidarisch mit den Befreiungsbewegungen verbunden, wird die DDR auch künftig den Kampf gegen Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus aktiv unterstützen.